

Der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen hat **mit Wirkung zum 31.10.2025** folgende Anordnungen getroffen:

Der Stand der Versorgung wurde geprüft. Die Versorgungsgrade werden in der vorliegenden Form festgestellt. Darüber hinaus wurden folgende Beschlüsse getroffen:

#### **Änderung des Beschlusses zur kontingentierten Entsperrung der Hausärzte in Bremen-Stadt**

1. Der Beschluss vom 17.07.2025, mit dem der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Bremen-Stadt die Zulassungsbeschränkungen im kontingentierten Umfang von 12,25 Versorgungsaufträgen aufgehoben hat, wird dahingehend geändert, dass das Kontingent auf 15,00 Versorgungsaufträge erhöht wird.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 17.07.2025 bleiben unberührt.

#### **Änderung des Beschlusses zur kontingentierten Entsperrung der Psychotherapeuten in Bremerhaven-Stadt**

1. Der Beschluss vom 17.07.2025, mit dem der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen für die Arztgruppe der Psychotherapeuten im Planungsbereich Bremerhaven-Stadt die Zulassungsbeschränkungen im kontingentierten Umfang von 0,5 Versorgungsaufträgen aufgehoben hat, wird dahingehend geändert, dass das Kontingent auf 1,75 Versorgungsaufträge erhöht wird.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 17.07.2025 bleiben unberührt.

#### **Änderung bei den „Quotensitzen“ für überwiegend/ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte in Bremen-Stadt**

1. Der Beschluss vom 17.07.2025, mit dem der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen im Lande Bremen für überwiegend bzw. ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte im Planungsbereich Bremen-Stadt die Zulassungsbeschränkungen im kontingentierten Umfang von 2,50 Versorgungsaufträgen aufgehoben hat, wird dahingehend geändert, dass das Kontingent auf 2,75 Versorgungsaufträge erhöht wird.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 17.07.2025 bleiben unberührt.

#### **Feststellung zu „Quotensitzen“ für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie in Bremen-Stadt**

Für die Arztgruppe der Nervenärzte trifft der Landesausschuss für den Planungsbereich Bremen-Stadt gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie folgende Feststellungen:

1. Es wird festgestellt, dass der 50-prozentige Versorgungsanteil psychiatrisch tätiger Ärzte in der Arztgruppe der Nervenärzte nicht im vollen Umfang erfüllt wird.  
Zur Erfüllung des festgestellten Versorgungsanteils können psychiatrisch tätige Ärzte im Umfang von 0,25 Versorgungsaufträgen zugelassen werden.

2. Die für die Arztgruppe der Nervenärzte angeordneten Zulassungsbeschränkungen gelten fort.

3. Die Frist zur Abgabe der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beginnt mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (Unverzüglich nach Erklärung der Nichtbeanstandung bzw. Ablauf der Frist zur Nichtbeanstandung nach §§ 90 Abs. 5 SGB V) und endet 6 Wochen nach Veröffentlichung. Liegen innerhalb der Frist nach Satz 1 mehr Bewerbungen vor als nach Ziffer 1 dieses Beschlusses Zulassungsmöglichkeiten (freie Sitze) bestehen, berücksichtigt der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses **fristgerecht und vollständig** beim Zulassungsausschuss eingegangenen Zulassungsanträge.

Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- Bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B.: Fachgebiet, Schwerpunkt, Barrierefreiheit).

Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.

4. Mit der kontingentierten Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen im Planungsbereich Bremen-Stadt für psychiatrisch tätige Ärzte wird die Auflage verbunden, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis der durch den Landesausschuss festgestellte Versorgungsanteil erfüllt ist.